



# Statuten

# Berner Kantonalgesangverband

(gegründet 19. Oktober 1828)

## 1 Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name

Der Berner Kantonalgesangverband (nachstehend BKGV genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, der die bernischen Gesangsvereine aller Chorgattungen umfasst. Er ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des BKGV befindet sich am Wohnort der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten.

### Art. 3 Zweck

Der BKGV fördert in Zusammenarbeit mit den Chorvereinigungen das Gesangswesen und die Verbundenheit der Singenden im Kanton Bern. Er fördert die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesanges durch geeignete Mittel wie

- Sicherstellung der Durchführung von Kantonalgesangsfesten sowie Kinder- und Jugendchorsingtagen
- Aus- und Weiterbildungskurse für Chorleiterinnen oder Chorleiter und Vereinsvorstände
- musikalische Grundausbildung und Weiterbildung der Sängerschaft
- Förderung der Neigung der Jugend zu Gesang und Musik durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen (Schulen, Musikschulen usw.), welche die gleichen Ziele verfolgen
- Herausgabe eines Publikationsorgans
- Pflege und Ausbau der Kontakte zu Behörden, kulturellen Institutionen und den Medien
- Unterhalt eines Archivs

Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen erlässt der Vorstand die notwendigen Reglemente.



## 2 Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des BKGV sind

- a) die Chorvereinigungen
- b) die in Chorvereinigungen zusammengeschlossene sowie nicht angeschlossene Chöre
- c) die Einzelmitglieder
- d) die Ehrenmitglieder

### Art. 5 Aufnahme

Wer Mitglied des BKGV werden will, hat bei der jeweiligen Chorvereinigung ein Gesuch einzureichen. Neue Chorvereinigungen reichen das Gesuch direkt beim BKGV ein. Sie teilen darin die Anzahl der angeschlossenen Chöre mit und legen ihre Statuten bei.

Jeder Chor, der einer bernischen Chorvereinigung angehört, ist Mitglied des BKGV.

Chöre, die keiner Chorvereinigung angeschlossenen sind, reichen ihr Aufnahmegesuch direkt beim Vorstand des BKGV ein. Sie teilen darin die Anzahl der Mitglieder mit.

### Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem BKGV kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Bei den einer Chorvereinigung angeschlossenen Chören hat die Kündigung an den Vorstand der betreffenden Chorvereinigung unter Einhaltung der bei dieser Chorvereinigung geltenden Kündigungsfrist zu erfolgen.

Chöre, die keiner Chorvereinigung angehören, richten ihr Kündigungsschreiben direkt an den Vorstand des BKGV. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens sechs Monate.

Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge an den BKGV bis zum Austrittszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.

### Art. 7 Ausschluss

Chöre, Chorvereinigungen und Einzelmitglieder können auf Antrag des Vorstandes des BKGV ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber den BKGV trotz erfolgter Mahnung und Ablauf einer angemessenen Frist nicht nachgekommen sind oder wenn sie die Interessen des BKGV in schwerwiegender Weise missachten.

Der Ausschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung und bedarf einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen. Dem auszuschliessenden Mitglied und der betroffenen Chorvereinigung sind vorgängig die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Ausgeschlossene Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Ausschlusszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.



**Art. 8 Chorvereinigungen**

Chorvereinigungen sind Zusammenschlüsse von mehreren Chören; sie organisieren sich selbst.

Ihre Statuten und deren Änderungen sind dem BKGV-Vorstand zur Vernehmlassung zu unterbreiten und unterliegen der Genehmigung durch denselben, soweit die Interessen des BKGV betroffen sind.

Jeder personelle Wechsel in den jeweiligen Vorständen der Chorvereinigungen ist der Geschäftsleitung zu melden.

**Art. 9 Einzelmitglieder**

Als Einzelmitglied kann von der Geschäftsleitung aufgenommen werden, wer am Gesangswesen und an den vom BKGV organisierten Anlässen interessiert ist. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Einzelmitglieder haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und sich in Diskussionen einzubringen. Sie haben jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Einzelmitglieder können nach einem Jahr der Mitgliedschaft an den vom BKGV organisierten Anlässen zu den gleichen Bedingungen teilnehmen wie die Chormitglieder.

Sie haben Anspruch auf das Publikationsorgan des BKGV sowie auf die periodischen Infos analog der Ehrenmitglieder.

**Art. 10 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den BKGV, dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



### 3 Organisation

#### Art. 11 Organe

Die Organe des BKGV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

#### A DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

#### Art. 12 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Delegierte der Chöre
2. Delegierte der Chorvereinigungen
3. Ehrenmitglieder

Die Delegierten der Chöre werden nach den letzten Aktivmitglieder-Beiträgen an den Kantonalgesangverband berechnet:

Vereine bis und mit 20 Aktivmitgliedern: 2 Delegierte  
Vereine mit 21 und mehr Aktivmitgliedern: 3 Delegierte

Jede Chorvereinigung hat zwei Delegierte.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Vorstands können nicht Delegierte von Chören oder Chorvereinigungen sein.

#### Art. 13 Aufgaben/Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BKGV. Es stehen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

1. Genehmigung
  - des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - der Tätigkeitsberichte
  - der Jahresrechnungen
  - der Mitgliederbeiträge
  - des Budgets
2. Wahlen
  - der Geschäftsleitung
  - der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten
  - der Mitglieder der Revisionsstelle
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Statutenänderungen
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Auflösung des Berner Kantonalgesangverbandes



Anträge sind der Kantonalpräsidentin oder dem Kantonalpräsidenten schriftlich mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

#### Art. 14 **Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre im 1. Quartal, aber vor der DV der SCV, unter Leitung der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten statt. Die Geschäftsleitung bestimmt Ort und Datum. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von 1/3 der Chorvereinigungen
- c) auf Verlangen von 1/5 der Chöre
- d) Die Eingabe hat schriftlich beim Vorstand beziehungsweise der Geschäftsleitung zu erfolgen, wobei die zu behandelnden Geschäfte anzugeben sind

#### Art. 15 **Beschlussfassung**

Wenn Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Delegiertenversammlung für alle Geschäfte verhandlungs- und beschlussfähig, sofern die Einladung rechtzeitig erfolgt ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt. Bei Abstimmungen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen: Beschlüsse über Ausschluss (Art. 7), Statutenrevision (Art. 30) und Auflösung des BKGV (Art. 31). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

### **B DER VORSTAND**

#### Art. 16 **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der bestehenden Chorvereinigungen, in der Regel deren Präsidentin oder Präsident. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird, selbst. Die Kantonalpräsidentin oder der Kantonalpräsident des BKGV führt den Vorsitz. Die Organisation des Vorstandes kann in einem Reglement geregelt werden.



#### Art. 17 **Aufgaben/Kompetenzen**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

a) zuhanden der Delegiertenversammlung

1. Behandlung der Jahresbudgets und der Jahresrechnungen (alle zwei Jahre)
2. Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung
3. Genehmigung der Jahres- und Mehrjahresplanung

b) in eigener Kompetenz

4. Erlass und Änderung von Reglementen für die Geschäftsleitung sowie interne Reglemente zu Kompetenzbereichen des Vorstandes wie z. B. Archiv, Ehrenmitgliedschaften, Fahne und Entschädigungen
5. Wahl der Archivarin resp. des Archivaren
6. Koordination der Gesangsfeste des BKGV und der Chorvereinigungen
7. Bestimmung der Abgeordneten an die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Chorvereinigung
8. Festsetzung der Entschädigung für Geschäftsleitung, Kommissionen und Arbeitsgruppen
9. Verabschiedung der Rechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung

c) Finanzautonomie

10. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis CHF 5000.– pro Geschäftsjahr

#### Art. 18 **Einberufung**

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 14 Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fach- und Vollzugsleute zugezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 19 **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten gefasst.



## C DIE GESCHÄFTSLEITUNG

### Art. 20 **Zusammensetzung/Wählbarkeit**

Die Geschäftsleitung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Kantonalpräsidentin oder der Kantonalpräsident führt den Vorsitz.

Innerhalb der Geschäftsleitung sind folgende Aufgaben abzudecken:

- Präsidiales
- Finanzen
- Sekretariat
- Veteranen
- Musik
- Jugend
- Mutationen
- Presse

Einzelne Geschäftsleitungsmitglieder können mehrere Aufgaben übernehmen, oder einzelne Aufgaben können durch mehrere Geschäftsleitungsmitglieder wahrgenommen werden.

Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Während einer Amtsdauer aus der Geschäftsleitung ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt.

Die Organisation der Geschäftsleitung kann in einem Reglement geregelt werden.

Mit Ausnahme der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

### Art. 21 **Aufgaben/Kompetenzen**

Der Geschäftsleitung obliegt:

1. Die Besorgung der laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes, soweit sie nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen;
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen;
3. Erledigung dringender Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, unter anschliessender Orientierung des Vorstandes;
4. die Vertretung des BKGV gegenüber Dritten, wobei die Präsidentin oder der Präsident, zusammen mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung, kollektiv zeichnungsberechtigt sind;
5. Förderung der Gesangs- und Unterstützung der Chorvereinigungen und der Chöre bei Bedarf.

### Art. 22 **Einberufung**

Die Einberufung der Geschäftsleitungssitzungen hat schriftlich, in der Regel 14 Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 23 **Beschlussfassung**

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Geschäftsleitung und, wenn nötig, durch Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst.



## D DIE REVISIONSSTELLE

### Art. 24 Externe Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine von der Delegiertenversammlung gewählte externe Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- a) Bilanzsumme von CHF 10 Mio.;
- b) Umsatzerlös von CHF 20 Mio.;
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Eine Prüfung der Buchführung durch eine von der Delegiertenversammlung gewählte externe Revisionsstelle ist ungeachtet der vorstehenden Kriterien erforderlich, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, so erfolgt eine Prüfung der Buchführung durch eine externe Revisionsstelle nur dann, wenn die Delegiertenversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

### Art. 25 Interne Revisionsstelle

#### Zusammensetzung

Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren und einer Ersatzrevisorin oder einem Ersatzrevisoren. Sie sind Mitglieder der angeschlossenen Chöre und dürfen nicht der gleichen Chorvereinigung angehören.

Alle zwei Jahre wird eine Person neu in die interne Revisionsstelle gewählt und alle zwei Jahre erfolgen Bestätigungswahlen.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, wovon je zwei Jahre als Ersatzrevisorin, resp. Ersatzrevisor, als 2. Revisorin, resp. Revisor und als 1. Revisorin resp. Revisor zu leisten sind.

#### Aufgaben/Kompetenzen

Die interne Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungen des BKGV. Sie erstattet jährlich der Geschäftsleitung und alle zwei Jahre der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht samt Anträgen und allfälligen Bemerkungen.



## 4 Finanzen

### Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des BKGV bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Chöre, welche den Chorvereinigungen angeschlossen sind
- den Jahresbeiträgen der Chöre, die keiner Chorvereinigung angeschlossen sind
- den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder
- dem Gewinnanteil aus kantonalen Anlässen
- dem Ertrag aus dem Verbandsvermögen
- den Zuwendungen und sonstigen Einnahmen

Beitragsfrei sind:

- Kinder- und Jugendchöre
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliederbestände sind der Geschäftsleitung jährlich zu melden.

Die Jahresbeiträge der Chöre bestehen aus:

- a) dem vom BKGV festgelegten Jahresbeitrag der Chöre (bemessen pro Aktivmitglied in den Chören)
- b) dem von der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) festgelegten Jahresbeitrag der Chöre (bemessen pro Aktivmitglied in den Chören)
- c) dem von der SCV mit der SUIISA vereinbarten pauschalen Jahresbeitrag der Chöre (bemessen pro Aktivmitglied in den Chören)

### Art. 27 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus den Kosten, die durch die Förderung des Gesangswesens und der statutarischen und reglementarischen Tätigkeit anfallen. Sie gliedern sich in Betriebs-, Finanz- und Verwaltungskosten.

Die Geschäftsleitung kann Ausgaben im Rahmen des Budgets tätigen. Für nicht budgetierte Ausgaben werden Kompetenzgrenzen durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

### Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des BKGV. Die Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### Art. 29 Weber-Fonds

Für die Förderung der Dirigentinnen- und Dirigentenausbildung und anderer rein musikalischer Bestrebungen dient der durch die Sängerinnen und Sänger 1876 eingerichtete Weber-Fonds. Ein Reglement enthält die weiteren Bestimmungen.



## 5 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 30 Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

### Art. 31 Auflösung

Die Auflösung des BKGV ist nur dann möglich, wenn ihm weniger als drei Chorvereinigungen angehören. Sie bedarf einer 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Das Vermögen darf bei Auflösung des BKGV dem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit den Zielen gemäss Art. 3 innerhalb von 20 Jahren ein neuer BKGV gegründet hat. Nach dieser Frist kann der SCV frei darüber verfügen.

### Art. 32 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 6 Schlussbestimmungen

### Art. 33 Inkrafttreten der Statutenrevision vom 25. März 2023

Die vorliegende Statutenrevision wurde an der Delegiertenversammlung vom 25. März 2023 genehmigt. Die neuen Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. März 2021.

Belp, 25. März 2023

Christof W. Ramseier  
Kantonalpräsident

Erika Dürr  
Sekretärin